

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Datenschutz-Bewusstsein in Thüringer Landesbehörden

Die **Kleine Anfrage 3730** vom 28. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Immer wieder werden, wie etwa in einem mir vorliegenden Brief vom Finanzamt Gera, von Thüringer Behörden Schreiben versandt, die zum Auffinden von Formularen und Vordrucken auf den Internetdienstleister "Google" als erste Anlaufstelle verweisen. "Google" ist ein privatwirtschaftliches Unternehmen, welches in Europa unter das schwache irländische Datenschutzrecht fällt und dessen Haupteinnahmequelle aus der Auswertung und Vermarktung von Nutzerdaten besteht.

Neben "Google" gibt es andere, aus Datenschutzperspektive zum Teil weniger bedenkliche, Suchmaschinen im Internet. Eine leichte Auffindbarkeit von Formularen innerhalb des Internetauftritts der Thüringer Behörden würde einen Verweis auf Suchmaschinen vermutlich ganz überflüssig machen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen Thüringer Behörden, Bürger und Bürgerinnen zur Nutzung eines bestimmten privatwirtschaftlichen Unternehmens aufzufordern?
2. Wie bewertet die Landesregierung die besondere Aufforderung zur Benutzung von "Google" durch Behörden des Landes aus der Perspektive des Datenschutzes?
3. Gibt es für Schreiben von Thüringer Behörden nach Kenntnis der Landesregierung vorgefertigte Textbausteine, die das Auffinden von Formularen im Internet mittels "Google" zum Inhalt haben? Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung dies? Wenn nein, warum wird diese Vorgehensweise von verschiedenen Thüringer Behörden empfohlen, anstatt etwa einen permanenten Link abzdrukken?
4. In welchen Abständen werden nach Kenntnis der Landesregierung Schulungen mit den Angestellten sowie Beamtinnen und Beamten der Thüringer Behörden durchgeführt, die zu einer Sensibilisierung für datenschutzrelevante Probleme beitragen können?
5. Ist der Landesregierung bekannt, ob Angestellte sowie Beamtinnen und Beamte der Thüringer Behörden durch Arbeitsanweisungen, Belehrungen oder Vorschriften dazu angehalten werden, sich mit alternativen Suchmaschinen vertraut zu machen oder ist dies in absehbarer Zukunft vorgesehen?
6. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, alle Formulare bzw. Vordrucke, die über das Internet abrufbar sind, mit einer einheitlich vereinfachten URL nach dem Schema "www.thueringen.de/Formularname" oder "www.thueringen.de/Formular123" erreichbar zu machen? Wenn ja, bis wann kann diese Vereinfachung erfolgen? Wenn nein, welche Hinderungsgründe gibt es?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. April 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Durch die Landesbehörden werden die Bürgerinnen und Bürger nicht zur Nutzung eines bestimmten privatwirtschaftlichen Unternehmens zur Suche im Internet aufgefordert.

Im konkreten Fall, der in der Vorbemerkung zu o. g. Kleinen Anfrage benannt wurde, sind die betroffenen Bediensteten angewiesen worden, ihren individuell erstellten Textbaustein nicht mehr zu verwenden.

Zu 2.:

Nach Einschätzung der Landesregierung handelt es sich hierbei um Einzelfälle.

Zu 3.:

Der Landesregierung liegen hierüber keine Kenntnisse vor.

Zu 4.:

Seminare mit datenschutzrechtlichen Inhalten werden im Jahresfortbildungsprogramm der Landesregierung angeboten. Von den Angestellten sowie Beamtinnen und Beamten der Ministerien sowie der nachgeordneten Geschäftsbereiche werden diese genutzt, um sich entsprechend ihrer fachlichen Aufgaben und der individuellen Dienstpostenanforderungen im Einzelfall im datenschutzrechtlichen Bereich fortzubilden.

Hinzukommen Schulungen, die ressortintern organisiert und durchgeführt werden.

Zu 5.:

Es gibt keine Arbeitsanweisungen, Belehrungen oder Vorschriften, sich mit alternativen Suchmaschinen vertraut zu machen. Es ist auch in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.

Im Intranet der Landesregierung werden auf der Startansicht in der Rubrik "Nützliches im Internet" unter der Auswahl "Suchmaschine" derzeit Verknüpfungen zu fünf Suchmaschinen angeboten. Die Ergänzung um weitere Anbieter wird geprüft. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, das individuelle Nutzungsverhalten der Bediensteten zu beeinflussen. Eine Überwachung des Nutzungsverhaltens wäre aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

Zu 6.:

Der Vorschlag ist aus Sicht der Landesregierung entbehrlich, da mit dem "Zentralen Thüringer Formularservice" unter der [www.-Adresse http://portal.thueringen.de/portal/page/Serviceportal/Formularservice](http://portal.thueringen.de/portal/page/Serviceportal/Formularservice) bereits ein einheitlicher Formularserver zur Verfügung steht, welcher auch mit gängigen Suchmaschinen problemlos findbar ist.

Geibert
Minister